

# Gesetzsammlung

für

## das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

### N<sup>o</sup> 1.

(Ausgegeben am 18. Februar 1879.)

**I. Regierungs-Verordnung** vom 27. Januar 1879  
zu Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878, die Abänderung  
der Gewerbe-Ordnung betreffend.

Zu Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878, die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend, wird unter Bezugnahme auf die Landesherrliche Verordnung und die Regierungsbekanntmachung vom 20. November 1878 (Gesetzsammlung S. 147 und 160) mit Serenissimi Höchster Genehmigung hiermit folgendes verordnet:

#### §. 1.

Die Ortspolizeibehörden (Gemeindevorstände in Stadt- und Landgemeinden) sind verpflichtet, dem nach Maßgabe des §. 139<sup>b</sup> der Gewerbe-Ordnung anzustellenden besonderen Beamten für die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§. 135 bis 139<sup>a</sup> sowie des §. 120 Abf. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken (Fabriken-Inspektor) bei Ausübung seiner Amtsthätigkeit die innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung zu Theil werden zu lassen, insonderheit auf befalligtes Ersuchen des Fabriken-Inspektors

1. das Verzeichniß der von ihnen ausgestellten Arbeitsarten (§. 137 Abf. 2 der Gewerbe-Ordnung und Regierungsbekanntmachung vom 20. November 1878 unter E) und die ihnen nach Maßgabe des §. 138 Abf. 2 erstatteten Anzeigen vorzulegen;
2. bei der Revision gewerblicher Anlagen Assistenten zu leisten;
3. Revisionen und Nachrevisionen bestimmter gewerblicher Anlagen vorzunehmen und über das Ergebnis Mittheilung zu machen.

#### §. 2.

Die Polizeibehörden (für die Städte die Gemeindevorstände, für das platte Land das Landrathsamt) sind, ungeachtet der Anstellung eines Fabriken-Inspektors und auch ohne besondere Anregung Seitens desselben, zur Wahrnehmung der Aufsicht über die gewerblichen Anlagen in ihren bezüglichen Bezirken und zu befalligen Revisionen verpflichtet.